

Panel 3

Case Studies of Perpetrators in the Holocaust and Other Genocides in Comparative Perspective

Marie-Janine Calic, University of Munich

“Perpetrators – Yugoslavia”

Täter im Jugoslawienkrieg der 1990er Jahre

Der gewaltsame Zerfall Jugoslawiens hat schwerste Menschenrechtsverletzungen hervorgebracht, die unter dem Rubrum „ethnische Säuberungen“ bekannt wurden. Flucht und Vertreibung haben seit Beginn der 90er Jahre fast vier Millionen Menschen in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Kosovo entwurzelt, Zehntausende wurden getötet, Städte und Kulturdenkmäler systematisch zerstört. ‘Jugoslawien’ wurde zur Chiffre einer ins Extrem getriebenen Brutalisierung des Krieges – und des schlechten Gewissens der Staatengemeinschaft.

Ethnische Säuberungen

Die meisten Verbrechen wurden im Kontext der so genannten „ethnischen Säuberungen“ begangen. Als solche definiert die Expertenkommission der UNO eine "vorsätzliche Politik, die von einer ethnischen oder religiösen Gruppe verfolgt wird, um die Zivilbevölkerung einer anderen ethnischen oder religiösen Gruppe durch gewaltsame und terroristische Mittel aus bestimmten geographischen Gebieten zu entfernen".¹ Ziel war es, territoriale Ansprüche zu legitimieren und durchzusetzen sowie ethnokratische Herrschaftsstrukturen zu errichten. Die Belagerung und der Beschuss von Städten, die systematische Zerstörung von Kirchen, Moscheen und anderen kulturellen Bauwerken, Deportationen, Vergewaltigungen, Folter, Verstümmelung und Massenhinrichtungen wurden mit dem Ziel der Homogenisierung gezielt instrumentiert.² Durch den Internationalen Strafgerichtshof für das Ehemalige Jugoslawien ist nachgewiesen, dass politische und militärische Akteure „ethnische Säuberungen“ vorsätzlich und planmäßig durchführten. Hierauf deuten nicht nur der regionale Zusammenhang, sondern auch typische Gewaltmuster hin. Und fast immer waren militärische Verbände und paramilitärische Gruppen an den Vertreibungs- und Vernichtungsaktionen beteiligt. Die von allen

¹ Final Report of the Commission of Experts established pursuant to SCR 780 (1992), S/1994/674, 27 May 1994, S. 33.

Parteien geübte exzessive Gewalt und das extrem erniedrigende Verhalten gegenüber den Opfern war Teil der psychologischen Kriegführung, die darauf abzielte, die gegnerische Bevölkerung einzuschüchtern und ihren Widerstand zu brechen. Speziell die kämpfenden Männer sollten in ihrer Rolle als Soldaten, Verteidiger und Familienoberhäupter durch Angriffe auf Leib und Leben, aber auch durch erniedrigende Behandlung erschüttert werden.

Ursachen und Bedingungen der Gewalt

Die gewaltsame „Entmischung“ ethnisch heterogener Räume geschah weder spontan noch war sie Resultat ethnisch-kultureller Inkompatibilitäten.³ Vergleichende Forschungen zu Genoziden und ihren Tätern dementieren essentialisierende und geschichtsdeterministische Erklärungen und Sonderwegstheorien. Soziologische, anthropologische, historische und psychologische Studien zeigen vielmehr, dass die meisten Menschen grundsätzlich zu Massenverbrechen fähig sind und dass in jeder Gesellschaft unter bestimmten Umständen Terror und Genozid vorkommen können.⁴ Massenverbrechen werden ideologisch und diskursiv vorbereitet, durch Entscheidungsträger entschieden und organisiert, bevor sie – häufig im Kontext von Kriegen - von „ganz normalen Männern“ realisiert werden.⁵

Nur eine sadistisch und extrem narzisstisch veranlagte Minderheit von 5-10% zieht aus Verbrechen persönliche Befriedigung. Wenige würden sich aus prinzipiell ethischen Überzeugungen unter keinen Umständen daran mitwirken oder gar Widerstand leisten.⁶ Die überwiegende Mehrheit der an extremen Menschenrechtsverletzungen Beteiligten fällt in jene amorphe Kategorie der Mitläufer, die aus Angst, Pflichtgefühl, Konformismus, sozialem Druck, persönlicher Gratifikationserwartung, vermeintlichem Befehlsnotstand und anderen Beweggründen handeln. Die zentrale Frage also ist, wie und warum Umstände entstehen, in denen Gewalthandeln gewünscht, gefordert und sozial sanktioniert ist und wie Einzelne solche Situationen erfahren, deuten und darauf reagieren.

2

3

4

5

6

, S. 262ff.

, S. 11.

Staatszerfall - Bürgerkrieg

Unter den Bedingungen von Staatszerfall und Bürgerkrieg ergeben sich automatisch besondere Umstände. Dies war auch in Jugoslawien der Fall, wo sich 1991/92 inner- und zwischenstaatliche Konfliktdimensionen überlagerten: durch die Unabhängigkeitserklärung der Teilrepubliken vom Föderalstaat überlagerten sich Bürger- und Staatenkrieg.

Gewalt in Bürgerkriegen unterscheidet sich von der in Angriffskriegen, da die Grenzen zwischen Tätern und Opfern viel stärker verschwimmen, und fast jeder das Gefühl hat, in einen Selbstverteidigungskampf involviert zu sein, in dem er persönlich direkt bedroht ist. Einmal entfesselt, produziert die Gewalt neue Loyalitäten, Identitäten, Strategien und Verhaltensweisen und damit neue gesellschaftliche Realitäten. Kriterien von Inklusion und Exklusion, das „Wir“ und die „Anderen“, Freund und Feind, werden neu definiert, aus ehemaligen Nachbarn können Kriegsgegner werden. Es handelt sich um einen interaktiven Prozess, durch den von oben propagierte politische Ziele „privatisiert“ werden und dann als Deckmantel für persönliche Abrechnungen mit Nachbarn herhalten. Verbrechen in inneren Konflikten können daher weder primär strukturell, noch kulturell, anthropologisch oder rein instrumentell erklärt werden.⁷

Wenn ehemalige Nachbarn und Bekannte plötzlich zu Feinden werden, entfalten sich gefährliche Dynamiken. Räumliche Nähe und intime Vertrautheit schüren Leidenschaften und provozieren besonders wirkungsvolle Demütigungen. Angst- und Rachegefühle senken die Gewaltschwelle, und je länger der Krieg dauert, desto größer wird die Abstumpfung.

Auch in der Spirale von Gewalt und Gegengewalt gibt es handelnde Akteure mit sehr unterschiedlichen Motivlagen, und dies macht es schwer, generalisierende Aussagen über Täter an sich zu treffen. Typische Motive waren etwa:

- Bedrohung und Angst: Kollektive Erinnerungen an frühere Verfolgung, besonders während des Zweiten Weltkrieges, waren in der Erlebnisgeneration noch präsent oder wurden durch Propaganda und Medien gezielt geschürt.⁸
- Soldatische Pflicht: Nach der sowjetischen Invasion in die Tschechoslowakei 1968 entstand die Doktrin der „Allgemeinen Volksverteidigung“, die eine breite

7

Einbeziehung der Zivilbevölkerung in die Landesverteidigung vorsah. Jeder männliche Staatsbürger war ausgebildeter Soldat, die Republiken waren mit dezentralen Waffenlagern überzogen, in vielen Haushalten war Selbstschutz eine Selbstverständlichkeit.⁹

- „Greed“ und „grievance“: Für „ethnische Unternehmer“ spielten kriegerische Gewalt, Massenverbrechen und organisierte Kriminalität zusammen.¹⁰ Diese Gewaltunternehmer verfügten über Netzwerke, die ihnen den Zugriff auf Geld und Waffen ermöglichten, und ihnen erlaubten, auf lokaler Ebene Führungspositionen zu übernehmen. Eine unheilvolle Rolle spielten Emigranten und ihre transnationalen Netzwerke, die Geld, Waffen und Propagandamittel mobilisierten.¹¹

Schreibtischtäter und Befehlshaber

Verbrechen großen Ausmaßes können nur stattfinden, wenn staatliche Akteure, also die politische Führung und ihre Organe, diese anordnen, billigen oder nicht unterbinden. Dieser Zusammenhang lässt sich im Fall Jugoslawiens recht klar belegen, auch wenn über die Motive der obersten Entscheidungsebene, etwa die der mittlerweile verstorbenen Präsidenten Slobodan Milošević, Franjo Tuđman und Alija Izetbegović, vor allem spekuliert wird. Waren es ideologische Verblendung, Selbstverteidigung, Fehldeutungen, Machtwille oder eine Mischung aus allem?

Über die obere und mittlere Entscheidungsebene geben die Prozessakten des Internationalen Jugoslawien-Tribunals Auskunft, wenngleich die Täterprofile noch nicht systematisch aufgearbeitet wurden. Eine Reihe von Angeklagten hat in Den Haag aber ihre Schuld eingestanden, die Opfer um Verzeihung gebeten und ihr Verhalten erklärt. Aus diesen Aussagen lassen sich – neben den Untaten selbst – Aufschlüsse über Eigenwahrnehmung, Deutungen und Rechtfertigungsstrategien der Angeklagten gewinnen. Inwieweit sie den tatsächlichen Motivlagen entsprechen, bleibt freilich dahin gestellt.

⁸

⁹ Das Jugoslawische Verteidigungsgesetz von 1968 forderte in Artikel 82 “das Recht und die Pflicht” der jugoslawischen Staatsbürger, den Widerstand und bewaffneten Kampf zur Landesverteidigung aktiv zu unterstützen. Vgl. .

¹⁰

¹¹

Dass die oberste Führungsriege durchaus aus „normalen“ Menschen bestanden hat, zeigt der Fall des Zahnarztes Milan Babić und Präsidenten der Serbischen Republik in Kroatien, dem die Anklage folgendes bescheinigt: „...prior to the armed conflict in Croatia, Babić was a dentist, a good father and husband, and a respected member of the Knin community with no prior criminal record“ ... Babić “only became radicalised through moves of the political leaderships both in Belgrade and Zagreb and a large-scale and sophisticated Serbian media campaign to revive peoples’ old fears and insecurities, leading to separation of communities along ethnic lines and resulting in violence of the dominant ethnic group against the others”. Nach Ansicht des Gerichts war Milan Babić daraufhin bereit, das, was er für die Interessen seines Volkes hielt, auch auf dem Wege schwerster Menschenrechtsverletzungen durchzusetzen. Eitelkeit, Machtwille und „Ethno-Egoismus“ hätten ihn abgehalten, gegen Massenverbrechen einzuschreiten.¹²

Die Präsidentin der Serbenrepublik in Bosnien-Herzegowina Biljana Plavšić gab vor Gericht noch eine andere Erklärung, als sie sich selbst für schuldig befand: die Überzeugung, unverschuldet in einen Überlebenskampf verwickelt worden zu sein, sich und das Volk also mit allen Mitteln selbst verteidigen zu müssen und eine Angst vor Verfolgung, die sich zur Obsession steigerte. Erfahrungen und Erinnerungen an die Verfolgung im Zweiten Weltkrieg hätten diese Gefühle angetrieben.¹³

Andere berichten, infolge der schwierigen Kriegsumstände unbeabsichtigt und unüberlegt zu Verbrechen verleitet worden zu sein, wie der Polizeichef von Bosanski Šamac Stevan Todorović: “Artillery shells were falling almost daily on the town, as well as throughout the territory of the municipality. Frequent deaths, the wounding of soldiers, civilians, and children occurred. Attending the funerals of my relatives, friends, and acquaintances was frequent... events followed one another at great speed, and at times, it was very difficult to act wisely. A great deal of fear, panic, fatigue, stress, and at times alcohol, too, influenced my actions. Under those circumstances, I made erroneous decisions and I committed erroneous acts. At the time, I didn't have sufficient courage or determination to prevent volunteers and local criminals from committing evil and plundering the non-Serb population...”¹⁴

¹² Sentencing judgement vs. Milan Babić, 29 June 2004, Case No. IT-03-72-S, <http://www.icty.org/x/cases/babic/tjug/en/bab-sj040629e.pdf> [28.12.2008].

¹³ Guilty plea statement, 17 December 2002, <http://www.icty.org/sid/221> [28.12.2008].

¹⁴ Guilty plea statement, 4 May 2001, <http://www.icty.org/sid/225> [28.12.2008].

Dragan Obrenović, höherrangiger Kommandeur der Bosnisch-Serbischen Armee, der für den Tod mehrerer Hundert muslimischer Zivilisten in Srebrenica verantwortlich gemacht wurde, berichtete über das Ideal und die Rolle der Männer als Krieger und Verteidiger, soldatisches Pflichtgefühl und die Verselbständigung der Gewalt: „There was no choice. You could be either a soldier or a traitor. At the beginning of the war, it seemed as if the war and all it brought with it was impossible, that this wasn't really happening to us, and that everything would be resolved within a few days, and that finally our generation would have a chance. We didn't even notice how we were drawn into the vortex of inter-ethnic hatred and how neighbours were no longer able to live beside each other, how death moved into the vicinity, and we didn't even notice that we had got used to it. Death became our reality.“¹⁵

In allen diesen Aussagen, auch derjenigen die sich schuldig bekannten, erscheinen die Verbrechen nicht als Plan, sondern als Verhängnis, als Resultat schicksalhafter Verstrickungen, Verblendungen und Verdrängungen.

Reguläre Soldaten als Kriegsverbrecher

Auch reguläre Soldaten gaben an, widerwillig gehandelt zu haben, und wenn, dann aus der Überzeugung, sich und ihre Familien verteidigen zu müssen. Schießen und kämpfen hatten sie im Militärdienst gelernt, nun wurde es angewendet. Das Töten betrachteten sie als notwendiges Mittel zum Zweck, als professionell und effizient auszuführende Verteidigungsleistung, deren Moralität nicht weiter hinterfragt wurde. „Ethnische Säuberungen“, sofern man sie als solche erkannte, waren für sie Teil einer übergeordneten Militär- und Verteidigungsstrategie. Viele sahen sich nicht in erster Linie als Täter, sondern gleichzeitig als potentiell Opfer.¹⁶

Kriegsteilnehmer handelten also nicht als Individuen, sondern als Teile eines Kollektivs, einer Wir-Gruppe. Unter ihnen gab es zwei Typen: die „unwilligen Vollstrecker“, die keine Soldatenidentität entwickelten, und die „Freiwilligen“, die mit einem klaren Feindbild, größerer militärischer Professionalität und weniger Skrupel in den Kampf zogen. Sie alle folgten vermeintlich gewissen Regeln, wie der, Angriffe anzukündigen und Zivilisten zu schonen. Diese „professionelle Ethik des Tötens“

¹⁵ Guilty plea statement, 30 October 2003, <http://www.icty.org/sid/219> [28.12.2008].

¹⁶

(Harald Welzer), vermittelte die Illusion, einen „sauberen Krieg“ geführt zu haben.¹⁷ Gewöhnung und Abstumpfung sowie die Wahrnehmung, einen Überlebenskampf zu führen, senkten die Schwelle, Gewalt einzusetzen oder zu tolerieren.

Reguläre Soldaten waren auch in Einheiten tätig, denen schwere Verbrechen befohlen wurden, wie der 23-jährige Dražen Erdemović, der in der 10. Sabotage-Einheit der bosnisch-serbischen Armee im Juli 1995 in Srebrenica an Massenerschießungen beteiligt war. In seinem Prozess in Den Haag hat er sich auf Befehlsnotstand berufen und ist dort zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Seine Legitimationsstrategie ähnelte jener, die Männer von Erschießungskommandos nach dem Zweiten Weltkrieg zu Protokoll gaben: dass man gegen das Töten eingestellt war, nur aus einer Zwangslage handelte und sich bei der ersten Gelegenheit dem Geschehen entzog.¹⁸

War Lords und „Freiheitskämpfer“

Für die schwersten Menschenrechtsverletzungen waren irreguläre Verbände verantwortlich. Unter den War-Lords, die überwiegend freiwillig in den Krieg zogen, gab es einen deutlich höheren Anteil jener, die aus niederen Beweggründen, aus Lust am Töten, in den Krieg zogen oder als Scharfschützen auf Zivilisten schossen, um das Gefühl unbeschränkter Macht über Leben und Tod auszuleben. Unter ihnen waren viele gescheiterte Existenzen, Kriminelle und Hooligans oder nur „Wochenend-Kämpfer“.¹⁹

Das Gros der Freiwilligen stammte aus den mittleren und unteren sozialen Schichten. Politische und ideologische Motive schienen bei den wenigsten eine Rolle gespielt zu haben. Selbst bei prominenten War Lords, wie Arkan, scheinen Geltungsdrang, Machtorientierung und Gier vor nationalem Sendungsbewusstsein rangiert zu haben. In den irregulären Verbänden herrschte ein dumpfes Klima der Gewalt, geprägt durch Gruppendruck, Opportunismus, Fatalismus, Alkoholexzesse, Sadismus und vollkommene Abstumpfung gegenüber den Opfern.

Nach einer Erhebung der Belgrader Tageszeitung Borba war der durchschnittliche serbische Freiwilligenkämpfer im Bosnienkrieg zwischen 30 und 35 Jahre alt. Er

¹⁷

¹⁸ Welzer, Täter, S. 245.

¹⁹

hatte die Mittelschule absolviert und bereits eine gescheiterte Ehe hinter sich. Jeder fünfte war mindestens einmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Einige schlossen sich direkt nach einem Gefängnisaufenthalt den Milizen an. Andere gelangten aufgrund gruppenspezifischer Effekte zu den Banden: um soziale Anerkennung zu erlangen, oder um Macht, Geschlechterrollen und Statushierarchien zu demonstrieren.

Viele stießen aus wirtschaftlichen Motiven zu den Milizen, da man als „Wochenend-Kämpfer“ ein (häufig überlebensnotwendiges) Zubrot verdienen konnte. Einige War Lords hatten ein regelrechtes Firmenimperium aufgebaut. Die „Serbische Freiwilligengarde“ beispielsweise unterhielt mehrere Firmen, die mit Erdöl, Wein und anderen Waren handelten.

Die Experten der UNO erfassten bereits 1994 mindestens 83 paramilitärische Gruppen, von denen 54 die Kriegsziele Belgrads und der serbischen Streitkräfte unterstützten, weitere 13 die kroatischen und 14 die bosniakischen Truppen.²⁰ Die Mehrzahl unterhielt direkte Verbindungen in die Militärstäbe ihrer Verbündeten oder unterstand sogar direkt der jeweiligen Armeeführung.

Auch die kosovarische Untergrundarmee UCK, die sich als „Freiheitskämpfer“ stilisierte, war durch ein merkwürdiges Geflecht (macht-)politischer, sozialer und krimineller Interessen getrieben und maßgeblich durch Emigrantenkreise unterstützt.

Fazit

Ein typisches jugoslawisches Täterprofil gibt es nicht. Die Massenverbrechen im ehemaligen Jugoslawien müssen im Kontext der spezifischen historischen Umstände des Staatszerfalls erklärt werden: Werte, Identitäten und Loyalitäten wurden durcheinander gewirbelt, und die Auflösung sämtlicher Institutionen sowie des staatlichen Gewaltmonopols gab neuartigen, gewaltorientierten Akteursgruppen breiteste Handlungsspielräume.²¹ „Ethnische Säuberungen“ fanden (und finden) in vielen anderen Zerfallskriegen und postkolonialen Situationen – etwa in Algerien, Burundi und Ruanda - statt: Repression, Terror und alle Art von Massenverbrechen bis hin zum Genozid wurden eingesetzt, um Herrschaftsstrukturen zu etablieren und

²⁰ Final Report of the Commission of Experts Established pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), United Nations, Security Council, 27.5.1994, S/1994/674. Annex IIIA: Special Forces, S. 11.

²¹ Welzer, Täter, S. 248f.

zu legitimieren. Mehr als langfristig wirksame strukturelle Faktoren oder individuelle Motive hat die spezifische historische Situation die Wahrnehmungen, Interpretationen und das soziale Handeln der Akteure bestimmt.